

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28.

Marienwerder, den 9. Juli

1884.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9001 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalt-Etat für das Jahr vom 1. April 1884/85. Vom 14. Juni 1884, unter

Nr. 9002 die Verordnung, betreffend die Abänderung der §§ 1 und 15 der Verordnung vom 11. Mai 1877 (Gesetz-Samml. S. 141 ff.), betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes für die Provinz Westpreußen. Vom 9. Juni 1884, und unter

Nr. 9003 den Allerhöchsten Erlass vom 6. Juni 1884, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats in Breslau.

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/31. Mai 1880 wurde von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde mit Beschuß vom heutigen nachstehende Druckschrift verboten:

Internationale Arbeiter-Association.

Proklamation.

An die Arbeiter der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Pittsburg, 16. Oktober 1883.

Der internationale Sozialisten-Kongress.

Internationale Druckerei der Freiheit.

Bayreuth, am 28. Juni 1884.

Der Königliche Regierung-Präsident.
von Burcktorff.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund von § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Zustimmung des Bundesrates für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, kann der Aufenthalt in d.r Stadt Leipzig und in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. dieses Monats in Kraft.

Dresden, am 26. Juni 1884.

Königlich sächsisches Gesamt-Ministerium.

von Fabrice. von Nostitz-Wallwitz.

von Gerber. von Abecken. von Könneritz.

2) Die unterfertigte Stelle hat durch Beschuß vom heutigen die Druckschrift „Offizieller Bericht des Londoner Generalraths, verlesen in öffentlicher Sitzung des Internationalen Kongresses“, datirt von Haag, 6. September 1872, auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg, den 26. Juni 1884.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

In Stellvertretung:

Frhr. von Grailsheim.

3) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes

Ausgegeben in Marienwerder den 10. Juli 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

4) Bekanntmachung.

Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten.

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a. einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezug aller Patentschriften einer und derselben Klasse),

b. zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und

c. einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., den 30. Juni 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Auf Grund des § 154 Absatz 2 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) bestimme ich, unter Aufhebung meiner Anordnung vom 30. Mai 1882 (Amtsblatt Seite 170):

I. Die Gültigkeit einer gemäß § 142 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes erlassenen kreispolizeilichen Vorschrift ist bedingt durch die Beachtung der nachstehend bezeichneten Formen.

1. Die Vorschrift muß die Überschrift „Polizei-Verordnung“ tragen.
2. Es muß in den Eingangsworten ausdrücklich auf den § 142 des Landesverwaltungs-Gesetzes Bezug genommen sein.
3. Es muß aus den Eingangsworten hervorgehen, daß die Zustimmung des Kreis-Ausschusses ertheilt ist.
4. Es muß aus den Eingangsworten — oder aus dem Text der Verordnung — hervorgehen, für welchen Geltungsbereich letztere erlassen ist.
5. Die Verordnung muß mit der Bezeichnung des Ortes, des Tages und des Jahres, an welchem sie erlassen ist, versehen sein.
6. Die Verordnung muß in schriftlicher Form erlassen sein und die Unterschrift „der Landrat“ beziehungsweise „der Landratsamtsverwalter“ tragen.
7. Die Bekündigung muß durch Veröffentlichung der ganzen Verordnung im Kreisblatt erfolgt sein.

II. Die Gültigkeit einer gemäß § 143 beziehungsweise 144 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift ist bedingt durch Beobachtung nachstehender Formen:

1. Die Vorschrift muß die Überschrift „Polizei-Verordnung“ tragen.
2. Es muß in den Eingangsworten ausdrücklich Bezug genommen sein:
 - a. bei den Verordnungen der städtischen Polizei-Verwalter auf den § 143 beziehungsweise 144 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883,
 - b. bei den Verordnungen der Amtsvorsteher auf den § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881.

In Ortspolizei-Verordnungen, welche eine Strafandrohung über 9 Mark enthalten, müssen die Eingangsworte außerdem einen Hinweis auf § 144 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes und auf die ertheilte Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten enthalten.

3. Es muß aus den Eingangsworten hervorgehen, daß die Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) beziehungsweise des Amtsausschusses ertheilt ist, oder daß diese Zustimmung durch den Kreis-Ausschuß beziehungsweise Bezirks-Ausschuß

(§ 62 Absatz 2 der Kreis-Ordnung und § 143 Absatz 1 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes) ergänzt ist, oder endlich, daß die Polizei-Vorschrift vorbehaltlich der späteren Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes (§ 143 Absatz 2 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes) erlassen ist.

4. Es muß aus den Eingangsworten — oder aus dem Text der Verordnung — hervorgehen, für welchen Geltungsbereich letztere erlassen ist.
5. Die Verordnung muß mit der Bezeichnung des Ortes, des Tages und des Jahres, an welchem sie erlassen ist, versehen sein.
6. Die Verordnung muß in schriftlicher Form erlassen sein und die Unterschrift der erlassenden Behörde: „die Polizei-Verwaltung“ beziehungsweise „der Amtsvorsteher“ tragen.
7. Die Bekündigung muß entweder durch Aufnahme der ganzen Verordnung in das Kreisblatt oder durch öffentlichen Aufruf erfolgt sein. In letzterem Falle bleibt aber die Verordnung nur 4 Wochen in Kraft, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist nachträglich in das Kreis-Blatt aufgenommen worden ist. Wenn die Verordnung sich auf eine einzelne bestimmte Ortheit bezieht, wie z. B. wenn sie das Verbot des Schnellfahrens an einer gewissen Stelle enthält, ist außer der Bekündigung durch das Kreisblatt oder den öffentlichen Aufruf noch die Aufstellung einer Tafel an dem betreffenden Orte erforderlich, deren Inschrift das zu Beobachtende oder zu Unterlassende, sowie die angedrohte Strafe bestimmt und deutlich zum Ausdrucke bringen muß.

Die gemäß § 143 Absatz 2 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes erlassenen Orts-polizei-Verordnungen bleiben auch nach eingeholter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes nur dann über einen zwölfmonatlichen Zeitraum in Kraft, wenn die nachträglich ertheilte Zustimmung in derselben Weise, wie vorher die Polizei-Verordnung selbst, verkündet ist.

Marienwerder, den 1. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Busch.

- 6) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 M. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Gnesen ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 26. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

- 7) Bekanntmachung.

Zum Theil II. des Deutsch-Italienischen Güter-Tariffs (Verkehr via Brenner) vom 1. Oktober 1882 ist am 15. Juni cr. der Nachtrag III. in Kraft getreten. Derselbe enthält außer verschiedenen Änderungen und Ergänzungen des Haupttariffs und der Nachträge I. und II. auch Ausnahmefrachtfälle für Spiritus und

Sprit in Wagenladungen von den diesseitigen Stationen im Nachtrag I. zum Theil II., Heft 2 des Rumänisch-Deutschen Verbandtariffs enthaltenen Ausnahmetarife für den Transport von Mais ab Galizischen und Rumänischen Stationen nach Stationen der Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen bleiben bis ult. Juli cr. in Geltung.

Bromberg, den 30. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9) Vom 1. Juli d. Jz. berechtigen die zweitägigen Retourbillets auch ohne weitere Zulösung zur Benutzung der Kourierzüge 3 und 4 in der betreffenden Klasse.

Bromberg, den 29. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Näheres ist bei diesen Stationen in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 27. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

8) Die in den Nachträgen III. und V. zum Tarif-Heft 2 des Galizisch-Norddeutschen Getreidetariffs bezw.

10) In Folge der Bestimmung des § 38 des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft machen wir hiermit bekannt, daß wir bei der von uns vorgenommenen Kassenrevision folgende Bestände vorgefunden haben:

1. beim Zinsenfond	83.842	M. 17	§
2. = Tilgungsfond	1.784.515	=	64 =
3. = Sicherheitsfond	2.319.408	=	75 =
4. = Betriebsfond	695.668	=	83 =
5. = Salarienfond	845.498	=	05 =
	überhaupt	5.728.933	M. 44 §

Die Bestände bestehen in:

a. 4 % Pfandbriefen	5 524.920	M.	
b. 4 % Centralpfandbriefen	79.300	=	
c. baar	124.713	= 44 Pf.	
	wie vor . . .	5.728.933	M. 44 §

Das eigenthümliche Vermögen des Instituts beträgt jetzt:

im Sicherheitsfond	2.319.408	M. 75	§
= Betriebsfond	695.668	M. 83	§

und 300.000 =

Beitrag zu dem Grundkapitale der Westpreußischen Landschaftlichen Darlehnskasse zu Danzig

zusammen	995.668	M. 83	§
überhaupt	3.315.077	M. 58	§

Dasselbe hat dagegen am 20. Mai 1883 betragen:

im Sicherheitsfond	2.059.914	M. 11	§
im Betriebsfond	926.497	= 03	=
	zusammen	2.986.411	M. 14 §

Es hat sich hiernach vermehrt um

328.666 M. 44 §

und beträgt jetzt also 4,42 Prozent und unter Hinzurechnung des Tilgungsfonds und Salarienfonds mit 2.630.013 M. 69 § — 7,02 Prozent der kursirenden Pfandbriefschuld.

Am 20. Mai 1884 waren ausgesertigt und in Kurs gesetzt:

Pfandbriefe à 4 %	73.052.710	M.	
Centralpfandbriefe à 4 %	1.972.350	=	
	überhaupt	75.025.060	M.

Dagegen kursirten am 20. Mai 1883:

Pfandbriefe à 4 und 4 1/2 %	68.323.140	M.	
Centralpfandbriefe à 4 %	1.722.750	=	
	=	70.045.890	M.

Das Pfandbriefskapital hat sich hiernach vermehrt um 4.979.170 M.

Marienwerder, den 28. Mai 1884.

Der Engere Ausschuß der Neuen Westpreußischen Landschaft.
v. Körber. Nüß. Niemeyer. Fr. Föding. A. Leinveber.

11) Am 10. Juli d. J. kommt auf der Strecke Insterburg-Tilsit-Memel folgender Fahrplan zur Einführung:

Personen- Bieg. 121	Gem. Bieg. 125	Personen- Bieg. 123	Stationen.				Personen- Bieg. 122	Personen- Bieg. 124	Gem. Bieg. 126
			Vorm.	Nachm.	Abf.	Ank.			
4.56	10.1	3.42		Insterburg		Ank.	9.12	2.28	9.42
5.30	10.51	4.16	"	Grünheide		Abf.	8.40	1.56	8.58
5.49	11.20	4.35	"	Szillen		"	8.21	1.37	8.32
6.3	11.38	4.49	"	Argeningken		"	8.7	1.23	8.14
6.22	12.4	5.8	Ank.	Tilsit		"	7.46	1.2	7.46
6.32	12.24	5.16	Abf.			Ank.	7.36	12.54	7.26
6.47	12.43	5.28	"	Pogegen		Abf.	7.23	12.43	7.11
7.4	1.4	5.43	"	Stonischken		"	7.3	12.27	6.44
7.18	1.22	5.55	"	Jon Kugelit		"	6.48	12.14	6.22
7.28	1.35	6.4	"	Jugnaten		"	6.36	12.4	6.8
7.47	1.59	6.21	"	Heidekrug		"	6.22	11.52	5.42
8.5	2.23	6.37	"	Kukoreiten		"	5.57	11.29	5.3
8.16	2.37	6.47	"	Wilkieten		"	5.46	11.19	4.47
8.31	2.54	7.0	"	Brökuls		"	5.33	11.7	4.31
8.51	3.18	7.17	"	Carlsberg		"	5.14	10.50	4.4
9.3	3.34	7.28	Ank.	Memel		"	5.0	10.38	3.46
Vorm.	Nachm.	Nachm.					Vorm.	Vorm.	Nachm.

Die Fahrzeiten der Richtung Memel-Insterburg (rechts) sind von unten nach oben zu lesen.

Die Bütte führen sämtlich I.—IV. Wagenklasse.

Bromberg, den 26. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Am 15. Juli d. J. wird die Eisenbahn-Haltestellen Melno (zwischen Graudenz und Zablonowo) für rechnung der Staatsbahntaxen treten erhebliche Ermäßigungen der Tarifsätze für den gesamten Verkehr mit eröffnet. Die Annahme und das Austragen der Belegschen findet während der Zeit von 7 bis 12 Uhr in wenigen Relationen des Billet-Verkehrs erhöhen sich Vormittags und 2 bis 6 Uhr Nachmittags statt.

Bromberg, den 28. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Bekanntmachung.

In Folge Ueberganges der Tilsit-Insterburger Bahn in die diesseitige Verwaltung treten vom 1. September 1884 ab für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg

- a. der X. Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. August 1881,
- b. der II. Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880, II. Auslage,
- c. der IV. Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1880, II. Auslage,
- d. der IV. Nachtrag zum Kilometerzeiger zur Rechnung der Preise für die Beförderung von:
 - a. Personen, Reisegepäck und Hunden,
 - b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
 - c. Gil- und Frachtgütern vom 15. August 1883

in Kraft, enthaltend die Einbeziehung der Stationen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn in den Verkehr mit

sämtlichen diesseitigen Stationen. Durch die Einstellung Melno zwischen Graudenz und Zablonowo für rechnung der Staatsbahntaxen treten erhebliche Ermäßigungen der Tarifsätze für den gesamten Verkehr mit eröffnet. Die Annahme und das Austragen der Belegschen findet während der Zeit von 7 bis 12 Uhr in wenigen Relationen des Billet-Verkehrs erhöhen sich die Preise einzelner Klassen um 10 Pf. pro Billet. Zugleich erhöhen sich die Entfernung einzelner bisheriger Relationen in Folge Verichtigung von Druckfehlern.

Durch die Einführung der vorbezeichneten Nachträge werden folgende Tarife aufgehoben:

1. die Lokal-Tarife der Tilsit-Insterburger Bahn, und zwar:
 - a. für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. April 1880,
 - b. für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880,
 - c. für die Beförderung von Gil- und Frachtgütern vom 1. August 1877,
2. der Tarif für den direkten Verkehr von Personen, Reisegepäck, Leichen und Fahrzeugen zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Tilsit-Insterburger Bahn andererseits, bzw. zwischen Ostbahn-Stationen via Tilsit-Insterburger Bahn vom 1. Februar 1876,
3. der Tarif für die Beförderung lebender Thiere zwischen den Stationen und Haltestellen der Strecke Tilsit-Memel der Königlichen Ostbahn einerseits und der Station Insterburg der Tilsit-Inster-

burger Bahn andererseits, sowie zwischen den Stationen und Haltestellen der Strecke Tilsit-Memel der Königlichen Ostbahn und Station Tilsit der Tilsit-Insterburger Bahn einerseits und den Stationen Königsberg und Berlin der Königlichen Ostbahn andererseits vom 1. August 1877,

4. der Anhang zum Gütertarif für den Verkehr zwischen sämtlichen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg untereinander, sowie für den Verkehr sämtlicher Stationen des Direktions-Bezirks mit den Stationen der Berliner Verbindungsbahn und mit den Berliner Bahnhöfen der anderen in Berlin mündenden Bahnen einschließlich des Transits über die Ostpreußische Süd-, Marienburg-Mlawka und Oberschlesische Bahn vom 1. Juli 1880, II. Auflage, gültig vom 1. April 1882, nebst sämtlichen zu diesen Tarifen erschienenen Nachträgen.

Über die Höhe der neuen Tarifsätze geben sämtliche Expeditionen unseres Verwaltungsbezirks Auskunft.

Bromberg, den 1. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion

14) Bekanntmachung.
Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau in seiner Sitzung am 14. Juni d. J. die Abzweigung des 40,142 Hektar großen Vorwerks Haberland von dem forstfiskalischen Gutsbezirk Zanderbrück und dessen Zugewaltung zu dem Gemeindebezirk Briesnitz bei dem Einverständnisse aller Beteiligten gemäß § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt hat.

Schlochau, den 16. Juni 1884.

Name des Kreis-Ausschusses,

Der Landrat.

Scheffer.

15) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Israel Janowski, Bäckergeselle, geb. am 1. Mai 1859 zu Grodno, Russland, ebendaselbst ortsgehörig, zuletzt wohnhaft in Königsberg i. Pr., wegen versuchten Raubes (6 Jahre Buchthaus laut Erkenntniß vom 20. Juni 1878), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen, vom 14. Juni d. J.
2. Göbel (August) Manne, Handelsmann, 42 Jahre alt, geboren und ortsgehörig in Krakau, Galizien, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Buchthaus laut Erkenntniß vom 4. Januar 1883), von der Königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 18. Juni d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Moritz Rosenberg, Maler, geboren am 9. März 1855 zu Groß-Wardein, Ungarn, ebendas. ortsgehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Ge-

brauchs gefälschter Papiere, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Stettin, vom 13. Juni d. J.

4. Johann Drescher, Färber, geboren am 24. Juli 1860 zu Sternberg, Bezirk Olmütz, Mähren, ebendaselbst ortsgehörig, zuletzt wohnhaft in Hameln, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Landdrostei Hannover, vom 27. Mai d. J.
5. Carl Johann Pitterson (Peterson), Arbeiter, geb. am 12. Februar 1855 zu Hörlunda, Schweden, ebendaselbst ortsgehörig, wegen Landstreichens und Diebstahls, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 6. Mai d. J.
6. Franz Krause, Webergeselle, 40 Jahre alt, geb. und ortsgehörig in Schönbach, Bezirk Gabel, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Majestätsbeleidigung, von dem Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern, vom 8. Januar d. J.
7. Ottokar Moser, Bäcker, geb. 1855 zu Budweis, Böhmen, ebendaselbst ortsgehörig, wegen Landstreichens, Angabe eines falschen Namens und Legitimationsfälschung, vom Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern, vom 30. Mai d. J.
8. Jakob Infeld, Tagelöhner, 20 Jahre alt, geboren und ortsgehörig zu Lendorf, Bezirk Spital, Kärnthen, wegen Landstreichens und Angabe eines falschen Namens, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 4. Juni d. J.
9. Josef Pieringer, Kutscher, geb. am 28. Oktober 1856 zu Nößbach, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsgehörig, wegen Landstreichens und Angabe eines falschen Namens, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Miesbach, vom 6. Juni d. J.
10. Adam Holler, Bäcker, geboren am 12. Dezember 1840 zu Wersch, Provinz Limburg, Niederlande, ebendaselbst ortsgehörig, zuletzt wohnhaft in Feuchtwangen, Bayern, wegen Landstreichens, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Feuchtwangen, vom 9. Juni d. J.
11. Josef Alber, Bäckergeselle, geb. am 20. November 1866 zu Rothberg, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsgehörig in Röhrsdorf, Bezirk Zwickau, Böhmen, wegen Landstreichens, Beleidigung und ruhestörenden Lärms, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 24. Mai d. J.
12. Aron Liszewsky, Schuhmacher, geboren 1861 zu Naiva, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsgehörig, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Worms, vom 9. Juni d. J.
13. Johann Menggli, Dachdecker, geb. am 23. Mai 1866 zu Etikon, Kanton Luzern, Schweiz, ebendaselbst ortsgehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 9. Mai d. J.
14. Luigi Gregori, Tagelöhner, geboren am 4. Juli

1857 zu Andogna, Bezirk Tione, Tirol, ebendas. östsanghörig, wegen Landstreitens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 5. Juni d. J.

16)

Personal-Chronik.

Der Herr Finanz-Minister hat dem seitherigen Kreis-Sekretär Grünberg in Thorn die Stelle des Kreissteuer-Einnehmers zu Stuhm vom 1. Juli d. J. ab, einstweilen unter dem Vorbehale des jederzeitigen Widerrufs, verliehen.

Der Kreisschulinspektor Uhl in Konitz ist vom 10. Juli cr. bis 21. August cr. beurlaubt. Seine Vertretung für diese Zeit hat Herr Pfarrer Hammer in Konitz übernommen.

Der Rittergutsbesitzer Wilhelm Schneider zu Adl. Schroz ist zum Stellvertreter des Amtsvorsteigers des Amtsbezirks Schroz, Kreis Dt. Krone, ernannt.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Swirzyn, Komini, Chojno, Karbowo-Zmiewo und Lemberg ist dem Pfarrer Haf in Strasburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreisschulinspektor Bajohr zu Strasburg, von diesem Amte entbunden worden.

Der Bureaugehülfe Quast ist von der Funktion als ständiger Vertreter des Amtsgerichts bei dem Königlichen Amtsgericht in Dt. Krone wieder entbunden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder

pro Monat Juni 1884.

Ernannt: 1) der Landgerichts-Rath Büttner in Greifswald zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Oberlandesgerichte hieselbst,

2) die Referendarien Glückmann, Arthur Schulz und Dr. Eichbaum zu Gerichtsassessoren. Die selben sind den Amtsgerichten in Thorn, beziehungsweise Strasburg Wpr. und Culm zur Beschäftigung überwiesen,

3) der Rechtskandidat Leiser zum Referendarius. Derselbe ist dem Amtsgerichte in Kulmsee zur Beschäftigung überwiesen,

4) der diätarische Gerichtsschreibergehilfe August Wamrowski in Graudenz zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen daselbst,

5) der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Friedrich Wilhelm Hehse zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Slatow.

Beseikt: der Oberlandesgerichts-Rath Strüsski von hier als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht Berlin.

Zugelassen: die Gerichts-Assessoren Dr. jur. Vogel und Wiener unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft, Ersterer bei dem Landgerichte in Konitz, Letzterer bei dem in Graudenz.

Pensionirt: der Gerichtsschreibergehilfe, Kanzlei-Sekretär Kapelke beim Amtsgerichte in Thorn auf seinen Antrag.

17)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Holländerei Grabia ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Beugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Grabia zu melden.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 28.)